



HESSISCHER LANDTAG

09. 10. 2025

Kleine Anfrage

**Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
vom **04.09.2025**

Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Anfang 2025 ist die novellierte EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) in Kraft getreten. Sie wurde von vielen Seiten als Meilenstein für den Gewässerschutz gelobt, weil sie Mensch und Umwelt besser vor gesundheitsschädlichen Stoffen schützen, und die Hersteller solcher Stoffe stärker in die Pflicht nehmen soll. Doch zentrale Errungenschaften der Richtlinie -- insbesondere die erweiterte Herstellerverantwortung -- könnten im Rahmen eines sogenannten Omnibus-Verfahrens auf EU-Ebene wieder gekippt werden.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege wie folgt:

Frage 1 Befürwortet die Landesregierung eine Streichung der erweiterten Herstellerverantwortung für wasserschädliche Stoffe in der Kommunalabwasserrichtlinie?

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, das Verursacherprinzip auch im Bereich der Abwasserbehandlung zu stärken und dieses bei der Finanzierung des Ausbau- und Erweiterungsbedarfs von Kläranlagen zu berücksichtigen, insbesondere vor dem Hintergrund einer fristgerechten Umsetzung der geforderten Viertbehandlung.

Die Landesregierung setzt sich des Weiteren dafür ein, einseitige und unverhältnismäßige Belastungen einzelner Wirtschaftsbereiche zu vermeiden und Aufwand und Bürokratie nach Möglichkeit zu vermeiden. Dabei sieht die Landesregierung derzeit eine einseitige und nicht sachgerechte Belastung der Pharma- und Kosmetikindustrie und wird sich auf der Bundesebene für Anpassungen und eine praktikable und unbürokratische Lösung einsetzen, um insbesondere die Versorgungssicherheit mit Arzneimitteln nicht zu gefährden.

Da eine Umsetzung in nationales Recht durch den Bundesgesetzgeber noch nicht erfolgt ist und darüber hinaus auf Grund der vom Fragesteller dargestellten Diskussionen auf europäischer Ebene noch Entscheidungen ausstehen, sind detaillierte Aussagen zu den Folgen einer möglichen Umsetzung der Richtlinie derzeit nicht beantwortbar.

Frage 2 Wenn ja: Sollen nach Einschätzung der Landesregierung die Kosten für den Ausbau der vierten Reinigungsstufe vornehmlich durch die Gebührenzahler oder durch Steuergelder getragen werden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3 Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung in diesem Fall für die Gebühren- oder Steuerzahler bis 2030 beziehungsweise 2045?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 4 Sofern die Landesregierung den Erhalt der erweiterten Herstellerverantwortung befürwortet: Wie setzt sie sich dafür auf Bundes- und europäischer Ebene ein?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen

Frage 5 Wie bewertet die Landesregierung in diesem Zusammenhang die derzeit laufenden Verhandlungen zur Omnibus-Verordnung auf europäischer Ebene?

Der Landesregierung liegen keine verlässlichen Informationen darüber vor, ob die neugefasste Kommunalabwasserrichtlinie (RL 2014/3019/EU) Gegenstand eines Omnibusverfahrens der Europäischen Kommission wird.

Wiesbaden, 6. Oktober 2025

In Vertretung:
Michael Ruhl